Umsetzung der Vertragsänderungen: Die Lissabon-Begleitnovelle

2010 wurden die Vertragsänderungen von Lissabon in Österreich auch verfassungsrechtlich umgesetzt

Der Vertrag von Lissabon ist mittlerweile bereits über ein Jahr in Kraft und hat die Spielregeln des Europäischen Entscheidungsprozesses nachdrücklich geändert. 2010 konnten bereits einige politische Konsequenzen beobachtet werden, die wohl zumindest teilweise auf das geänderte Vertragswerk zurückzuführen sind. Einerseits ein selbstbewusst auftretendes Europäisches Parlament, das neue Stärke demonstriert – siehe SWIFT-Abkommen, oder die laufenden Haushaltverhandlungen. Andererseits der Europäische Rat, der im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise richtungweisende Entscheidungen selbst in die Hand genommen hat. In beiden Fällen scheint die Dynamik zu Lasten der Europäischen Kommission zu gehen, deren Initiativmonopol einer faktischen Erosion zum Opfer zu fallen scheint. Wie dem auch sei, die veränderten Bedingungen am Brüsseler Parkett sind auch ein Jahr nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags nur schwer einzuordnen. Die Verschiebungen im Beziehungsgeflecht des institutionellen Dreiecks aus Parlament, Rat und Kommission haben zu neuen Verhältnissen geführt, die von den Akteuren erst allmählich ausgefüllt und austariert werden. Nach vielen hektischen Entscheidungen auf europäischer Ebene im Jahr 2010, kann erst mit etwas mehr Klarheit gerechnet werden, wie denn ein mittelfristig tragfähiges Gleichgewicht im politischen Alltag aussehen kann.

Nichtsdestotrotz hatte der Vertrag von Lissabon auch in Österreich 2010 noch ein gesetzgeberisches Nachspiel. Nach einer Phase des Zögerns entschloss sich das Österreichische Parlament doch noch, die Lissabon-Bestimmungen nicht ohne Änderungen in der Bundesverfassung (B-VG) umzusetzen. In diesem Sinne hat der Nationalrat am 8. Juli 2010 in seiner 73. Sitzung die sogenannte „Lissabon-Begleitnovelle“ beschlossen. Der Novelle lag ein Gesetzesantrag des Bundesrates in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten der SPÖ, der ÖVP und GRÜNEN zu Grunde. Die Novelle besteht aus zwei Teilen, wobei sich der erste Teil auf das B-VG, der zweite Teil auf ein hier nicht weiter maßgebliches Bundesverfassungsgesetz betreffend die Verteilung der Mandate nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments bezieht. Nachfolgend die Änderungen des B-VGs, welche die Stadt Wien direkt oder indirekt betreffen:

Wahrnehmung der Rechte der Nationalen Parlamente

Die den nationalen Parlamenten durch den Vertrag von Lissabon zuerkannten Rechte werden durch die Novelle auf Bundesebene dem Nationalrat und dem Bundesrat zugewiesen. Zur besseren Information von Abgeordneten und der Öffentlichkeit berichtet jeder Bundesminister diesen beiden Vertretungskörpern zu Beginn des Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission und legt die voraussichtlichen österreichischen Positionen zu diesen Vorhaben dar (Art. 23f Abs. 1 und 2 B-VG).

Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage

Die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente durch das Subsidiaritätsprotokoll zum EUV und AEUV wird einerseits in Form einer „Subsidiaritätsrüge“ umgesetzt. Alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union sind dem Nationalrat und dem Bundesrat von der Europäischen Kommission zuzuleiten. Unter Gesetzgebungsakte fallen nicht nur legislative Initiativen der Europäischen Kommission, sondern z.B. auch Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben. Beide Kammern haben das Recht, innerhalb von acht Wochen ab Einlangen eines solchen Entwurfes eine sogenannte Subsidiaritätsrüge abzugeben. Diese besteht in einer begründeten Stellungnahme, die darlegt, weshalb der betreffende Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art. 23g Abs. 1 B-VG). Um die achtwöchige Frist einhalten zu können, werden beide Kammern durch Ausschüsse (den Hauptausschuss des Nationalrates und den EU-Ausschuss des Bundesrates) vertreten.

Die Einbeziehung der Landtage in die Prüfung der Subsidiarität erfolgt durch den Bundesrat. Dieser unterrichtet die Landtage über Entwürfe von Gesetzgebungsakten und räumt ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Die Stellungnahmen der Landtage sind vom Bundesrat zu erwägen (Art. 23g Abs. 3 B-VG). Dies bedeutet, dass dem Bundesrat ein weiter Spielraum zukommt, ob und inwieweit er die Stellungnahmen der Landtage in seine Stellungnahme einfließen lässt.

Andererseits werden die Rechte der nationalen Parlamente durch die Einräumung einer Klagemöglichkeit gestärkt. Dem Nationalrat und dem Bundesrat wird das Recht eingeräumt, gegen einen bereits erlassenen Gesetzgebungsakt der Europäischen Union wegen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip mit einer Subsidiaritätsklage vorzugehen. Zu richten ist diese Klage an den Gerichtshof der Europäischen Union. Beide Kammern können dieses Recht unabhängig voneinander ausüben. Anders als bei der Subsidiaritätsrüge muss die Klage vom Nationalrat bzw. vom Bundesrat selbst beschlossen werden. (Art. 23h Abs. 1 B-VG).

Kontakt:
Mag. Michael Raffler
MD-VD
michael.raffler@wien.gv.at

Übergang zur qualifizierten Mehrheit oder zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

Ferner werden ergänzende Regelungen zur sogenannten Passerelle (Brückenklausel) erlassen. Dabei handelt es sich um die in Art. 48 Abs. 7 EUV vorgesehenen Möglichkeiten, wonach der Rat auf Grund eines Beschlusses des Europäischen Rates von der Einstimmigkeit zur Mehrstimmigkeit sowie vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übergehen kann. Das österreichische Mitglied im Europäischen Rat darf einer solchen Initiative nur dann zustimmen, wenn es der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung dazu ermächtigt hat. Die betreffenden Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates müssen durch diese Gremien selbst gefasst werden und bedürfen einer qualifizierten Zustimmung (Art. 23i Abs. 1 B-VG)

Bestellung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen

Für Wien von Bedeutung ist ferner die Regelung der von Österreich in den Ausschuss der Regionen zu entsendenden Mitglieder. Diese Regelung der Novelle geht auf die Neuregelung der Anzahl der Mitglieder in Art. 305 AEUV zurück. Darin ist anstelle einer fixen Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen pro Mitgliedsstaat (auf Österreich entfielen ursprünglich 12 Mitglieder) eine Gesamtzahl von 350 Mitglieder für alle Mitgliedstaaten vorgesehen. Dies hat insbesondere bei einem Beitritt neuer Mitgliedsstaaten zur Konsequenz, dass sich die auf den einzelnen Mitgliedsstaat entfallende Anzahl verringert. Dieser Änderung wurde dadurch Rechnung getragen, dass jedes Bundesland Österreichs jedenfalls ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied vorschlagen kann. Die darüber hinaus noch auf Österreich entfallenden Mitglieder sind vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund gemeinsam vorzuschlagen (Art. 23c Abs. 4 B-VG)